

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 28.01.2020

„Wie „normal“ darf es werden, dass pflegebedürftige demente Menschen nicht wieder nach Hause finden?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der aus Pflegeheimen und wie hat sich die Zahl der aus Privathaushalten entwichenen Pflegebedürftigen in den letzten drei Jahren entwickelt?
2. Wie viele Personen wurden innerhalb weniger Stunden, wie viele wurden innerhalb von einem oder mehr Tagen in welchem gesundheitlichen Zustand wiederaufgefunden und wie viele Todesfälle gab es?
3. Mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen wurden die einzelnen Fälle jeweils durch wen untersucht?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Begriff „entwichen“ in Frage 1 impliziert, dass Pflegebedürftige in einer Einrichtung oder in ihrem Privathaushalt eingeschlossen sind. Grundsätzlich muss aber jede Bewohnerin und jeder Bewohner ihre stationäre Pflegeeinrichtung, eine andere unterstützende Wohnform oder den eigenen Haushalt auf eigenen Wunsch ungehindert verlassen können. Nur gerichtliche Beschlüsse können dieses Recht einschränken.

Der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht wird nur gemeldet, wenn eine Person nach dem Verlassen der Einrichtung körperlich zu Schaden kommt. Diese Fälle sind als besondere Vorkommnisse in Einrichtungen anzeigepflichtig. Vermisstenfälle aus Privathaushalten werden bei der Polizei Bremen geführt.

Eine Auswertung aller besonderen Vorkommnisse in den vergangenen drei Jahren war der Wohn- und Betreuungsaufsicht in der Frist zur Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich, weil sie nicht digital erfasst werden, sondern nur in den Einrichtungseinzelakten.

Für das Jahr 2019 sind insgesamt drei solcher besonderen Vorkommnisse angezeigt worden. Eine Bewohnerin und ein Bewohner waren verstorben, ein dritter wird trotz intensiver Suche durch die Polizei weiter vermisst.

In allen Einzelfällen des Jahres 2019 haben Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und Polizei eng kooperiert.

Der Vermisstenstelle der Polizei Bremen wurden im Jahr 2017 insgesamt 677, im Jahr 2018 insgesamt 744 und im Jahr 2019 insgesamt 920 Vermisstenfälle gemeldet.

Bei Personen, die nicht mit richterlichem Beschluss untergebracht sind, handelt es sich um „vermisst gemeldete Personen“. Der Begriff „entwichen“ wird hierfür nicht verwendet.

Die Begriffe „Pflegebedürftigkeit“ und in diesem Zusammenhang ähnlich wichtige Begriffe wie „Hilfebedürftigkeit, Demenz, Orientierungslosigkeit“ etc. werden beim Erstellen einer Vermisstenanzeige nicht explizit abgefragt. Da die möglichst konkrete Beschreibung einer vorliegenden Hilfs- beziehungsweise Pflegebedürftigkeit bei einer vermissten Person jedoch wichtige Erkenntnisse zur Erstellung einer Gefahrenanalyse bietet, wird dies bei der Anzeigenerstattung erhoben und im Sachverhalt dargestellt. Die erforderlichen polizeilichen Folgemaßnahmen werden an den vorliegenden Erkenntnissen zur vermissten Person ausgerichtet. Die Dokumentation der Erkenntnisse zu der vermissten Person erfolgt im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei. Eine Recherche nach den genannten Begrifflichkeiten ist jedoch nicht möglich, da für diese Begriffe keine durchsuchbaren Datenfelder vorhanden sind.

Vergleiche zu den vorherigen Jahren sind somit nicht leistbar.

Aufgrund der geringeren Zahl konnte die Polizei in Bremerhaven eine Einzelauswertung der Fälle der vergangenen drei Jahre vornehmen.

Im Jahr 2017 wurden in Bremerhaven 62 Personen als vermisst gemeldet. Davon galten sieben als demenz. Hiervon waren vier aus Pflegeeinrichtungen und drei aus sonstigen Einrichtungen oder Privathaushalten abgängig.

Im Jahr 2018 wurden in Bremerhaven 68 Personen als vermisst gemeldet. Davon galten sieben als demenz. Hiervon war eine aus einer Pflegeeinrichtung und sechs aus sonstigen Einrichtungen oder Privathaushalten abgängig.

Im Jahr 2019 wurden in Bremerhaven 74 Personen als vermisst gemeldet. Davon galten 13 als demenz. Hiervon waren sieben aus Pflegeeinrichtungen und sechs aus sonstigen Einrichtungen oder Privathaushalten abgängig.

Eine weitere Auswertung konnte von der Polizei Bremen nur für das Jahr 2019 vorgenommen werden.

Von den 56 Personen wurden 42 Personen innerhalb weniger Stunden aufgefunden oder kehrten zurück. 14 Personen waren länger als ein bis zwei Tage vermisst. Über den jeweiligen Gesundheitszustand liegen keine Erkenntnisse vor. Drei Personen wurden tot aufgefunden. Eine Person, die über 70 Jahre alt ist, konnte bislang nicht aufgefunden werden.

Die Zeit zum Wiederauffinden der abgängig gemeldeten Personen aus Bremerhaven werden wie folgt genannt:

Sechs Personen wurden innerhalb eines Zeitrahmens von drei Stunden aufgefunden, eine Person nach circa elf Stunden. Bei 20 Personen ließ sich der Zeitrahmen nicht feststellen.

Todesfälle hat es hier bezüglich des angefragten Personenkreises nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht prüft alle „besonderen Vorkommnisse“ im Rahmen der Vorschriften des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes. Sie begleitet den Prozess der Aufarbeitung durch die Einrichtung. Dies umfasst insbesondere eine genaue Erfassung des Hergangs sowie – bei Bedarf – Beratung zur Optimierung von Abläufen. Auch mögliche Schulungsbedarfe werden erhoben und bei Bedarf vereinbart sowie kontrolliert.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage.

Der Anteil der Frauen an pflegebedürftigen Menschen beträgt laut Pflegestatistik 2017 im Land Bremen rund 64%. Der Anteil der Frauen in Pflegeeinrichtungen beträgt laut Pflegestatistik 2017 im Land Bremen rund 69 %.

Die Tätigkeit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht betrifft Bewohnerinnen und Bewohner gleichermaßen. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 24.01.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.